ermittelten Bebarfniffes bie Salfe ber von berfeiben genoffenen Penfion bis jum erfullten fünfundzwanzigften Lebensjafter als außererbendliche Unterflügung gemaftet werben. (§. 21.)

9. 27. Degfall bes Penfiensbezuges in befenberen Rallen.

Die Anmeifung ber Benfipn tann nicht einteeten :

1) für geschiebene Stefrauen überhaupt:

- 2) für eine Shefrau, Die ohne richterliche Ermachtigung fich von ihrem Chemanne in
- Bifd und Bette getrennt bat und nach rechestelftig erfolger richterlicher Unweifung nicht ju bemfelben jurudgefehrt ift, ober bie ber beelichen Berlaffung ihres Gatten fich ichulbig gemache bat;
- 3) fur eine Chefrau, bie bem Beamten magrend feiner lesten Reantheit ober auf bem Sterbebette angerraut worben ift;
- 4) für die Wittmen und die Balfen aus einer Che, die ein Beanter erft nach feiner Berfegung in ben Rubeftand geschloffen bat;
- 5) für die Mirme eines Oleners, die fünsundywonzig Jafre zinger ift, als ihr verflodbener Semmun, wenn biefer nach erfülltern simf und fechszigfen Gedenzische fich mit ihr verheiendert fort, ingeleichen für die aus folder Se verfelben eine mit Sind in den unter Mr. 1. und 2. bemerken Gulen aus verfelben Ese minderzisch

rige Sinder vorfamben, so mird bie flautenmaßige Ponisso brieften altein angeniefen. Senis daten in biese Fallen bit aus einer frisjeren Spie flammenten, noch miberisjärigen Albeiter ihren Liefel an der Ponisso zu nehmen (h. 25.) eber biefolde beit den unter Ne. 3. 4. 5. begeichnern Archänsigen für fich allein zu beziehen. Dosgem dende ble Albeiter der Gemein aus Gehrechtbausen, mie für unter Bri. 3. angebetuter find, so wenig wie die den nachfolgende Che legitimieten Kinder einen Albeiten.

6. 28-

Legitimation jum Bemge ber Bennen.